

VEREINSSATZUNG

Freunde und Förderer Tumaini – Projekte für Tansania e.V.

§1 Vereinsbezeichnung

1.
Der Verein führt den Namen „Freunde und Förderer Tumaini - Projekte für Tansania e. V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

2.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4.
Der Verein hat seinen Sitz in Rohrbach/Ilm.

5.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1.
Zweck des Vereins sind Unterstützung, Aufbau und Betrieb von Projekten in Tansania zur Hilfe von Menschen in schwierigen Lebenslagen, insbesondere zur Förderung von Erziehung, Schulbildung und Berufsbildung von Jugendlichen und Kindern.

2.

Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch:

- ◆ Unterstützung, Unterhalt und Betrieb von Kindertagesstätten, Kindergärten und Schulen
- ◆ soziale, pädagogische und finanzielle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebensumständen zur Verbesserung ihrer Start- und Lebensbedingungen
- ◆ Förderung der präventiven Gesundheitserziehung
- ◆ Maßnahmen zur Bekämpfung von AIDS und Hepatitis
- ◆ Unterstützung von (AIDS- und Hepatitis-) Waisen und erforderlichenfalls deren Unterbringung in entsprechenden Betreuungseinrichtungen
- ◆ Hilfe für alte, kranke und behinderte Menschen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung
- ◆ Förderung der Hilfe zur Selbsthilfe für Entwicklungsländer, vor allem im Bereich der Landwirtschaft

Der Verein kann seine Mittel auch an andere Körperschaften zur Verwirklichung für deren steuerbegünstigte Zwecke weiterleiten.

3.

Der Verein erfüllt seine Zwecke im In- und Ausland.

§ 3

Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks

Zur Erreichung seiner Ziele bemüht sich der Verein um alle Maßnahmen der direkten Förderung und der Vermittlungsförderung, beispielsweise

- ◆ durch Mitgliedsbeiträge
- ◆ durch Spendensammlung und Finanzierungsbeschaffung
- ◆ durch Zusammenarbeit mit Instituten, Organisationen, Verbänden, Kirchen und Einrichtungen der Jugendarbeit

§ 4

Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

2.

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Die Mitgliedschaft endet

- ◆ durch Tod
- ◆ bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
- ◆ durch schriftliche Austrittserklärung
- ◆ durch Ausschluss aus dem Verein

4.

Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss ist dem bisherigen Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen einen entsprechenden Beschluss ist Beschwerde binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe an das Mitglied zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§5

Organe des Vereins; Vorstand

1.

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Schriftführer, die von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

3.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er entscheidet über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4.

Der Verein wird im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden *allein* oder einem seiner Stellvertreter, letztere jeweils in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt. Der Vorstandsvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter berufen durch Einladung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung die Versammlung ein.

Sie ist stets beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Wenn 1/5 aller Mitglieder des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt, so ist der Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen sowie Angabe der Tagesordnung zur Einberufung verpflichtet.

2.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Satzungszwecks bedarf einer Mehrheit von $\frac{9}{10}$ aller abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

3.

Die Mitgliederversammlung nimmt die ihr nach Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr. Hierzu zählen insbesondere

1. Wahl des Vorstands,
2. Wahl der Kassenprüfer,
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
4. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
5. Entgegennahme des Jahresberichts sowie Entlastung des Vorstands,
6. Entscheidung über Beschwerden von ausgeschlossenen Mitgliedern,
7. Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

4.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der (die) Vorstandsvorsitzende bzw. die Stellvertreter(innen).

Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben sind.

§7

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für je drei Jahre, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss des Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte zu überprüfen und die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis und schlagen die Entlastung des Vorstands vor.

§ 8

Auflösung des Vereins

§ 8

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 9

Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10

Sonstiges (entfällt ggf.)

Errichtet am 16.11.12 in Rohr

Unterschriften (mindestens 7 Gründungsmitglieder)

P. Wagner

Julia Odeblitz

A. Edel

E. Bauer

M. Wam

Edo Euf

W. K. K. K.